

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Fledermausschutz und Windenergieausbau - Vereinbarkeit, Vorgaben und Effizienz im Genehmigungsprozess

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Jonas Pohlmann (CDU), eingegangen am 05.08.2025 - Drs. 19/8001,
an die Staatskanzlei übersandt am 07.08.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 10.09.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung beabsichtigt, den Ausbau der Windenergie voranzutreiben.¹ Fledermäuse sind unterschiedlichen Studien zufolge durch Windkraftanlagen gefährdet.²

Im Zuge der Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen kommt es dem Vernehmen nach regelmäßig zu Verzögerungen, Unsicherheiten und zusätzlichem Aufwand infolge artenschutzrechtlicher Auflagen, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Fledermäusen. In diesem Zusammenhang wird von Fachleuten u. a. auf unterschiedliche Leitfäden des Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie auf den Erlass „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ verwiesen. Jene Hinweise würden aufwändige Gutachten begründen, was wiederum den Planungsaufwand erhöhe. Darüber hinaus wird dem Vernehmen nach aus der Branche ein Mangel bundeseinheitlicher Standards moniert.³ Zudem würde die Aktualisierung der in Niedersachsen geltenden Kartievorgaben für Fledermäuse seit der Veröffentlichung des Artenschutzleitfadens⁴ im Jahr 2016 diskutiert, dennoch läge die besagte Aktualisierung noch nicht vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist notwendige Voraussetzung zum Erreichen der Klimaziele des Landes. Diesen treibt Niedersachsen unter Beachtung der natur- und artenschutzrechtlichen sowie genehmigungsrechtlichen Vorgaben voran. Ziel der Landesregierung ist es dabei, sowohl das Klima zu schützen als auch dem Artenschutz Genüge zu tun, um einer Verschärfung der Artenkrise vorzubeugen.

Die Landesregierung geht bei der Beantwortung der folgenden Fragen davon aus, dass sich die Fragen auf Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von über 50 m beziehen.

¹ Vgl. Niedersächsisches Klimagesetz.

² Vgl. <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/wissen/15018.html> und <https://www.leibniz-gemeinschaft.de/ueber-uns/neues/forschungsnachrichten/forschungsnachrichten-single/newsdetails/alte-windenergieanlagen-gefaehrden-fledermaeuse>.

³ Vgl. bspw. https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_Parameter_pauschale_FM-Abschaltungen_Laender_140.pdf.

⁴ Vgl. <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/bau/laender/nds/wealeitf16.htm&such=RdErl>.

Zur Beantwortung der Frage 2 a) wurden die unteren Naturschutzbehörden um Bericht gebeten. Von den 55 Behörden haben 49 geantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen 8 a) bis d) wurden die kommunalen unteren Immissionsschutzbehörden und die Gewerbeaufsichtsämter um Bericht gebeten. Von den 62 Behörden sind 42 Rückmeldungen eingegangen.

1. a) **Ist die Annahme nach Kenntnis der Landesregierung zutreffend, dass die Kartiervorgaben für Fledermäuse in Niedersachsen seit dem Jahr 2016 nicht aktualisiert wurden? Wenn ja, wann soll eine entsprechende Aktualisierung gegebenenfalls erfolgen, welche Änderungen werden möglicherweise derzeit diskutiert, und inwiefern werden sich diese voraussichtlich von den bisher geltenden Vorgaben unterscheiden?**

Bodengestützte Fledermausuntersuchungen können im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen von WEA bei der Wahl fledermausfreundlicher Abschaltzeiten entfallen. Den unteren Naturschutzbehörden ist dies bekannt. Der Leitfaden Artenschutz von 2016 ist nicht in allen Teilen aktuell und wird sukzessive durch Einzelerlasse abgelöst. Für die Erfassung baubedingter Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote in Bezug auf Fledermäuse (insbesondere Quartierverluste), die insbesondere an Waldstandorten relevant sind, sind Empfehlungen der Fachbehörde für Naturschutz in Erarbeitung.

- b) **Im Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2016 wird der Ausbau von Windenergieanlagen in Waldgebieten dem Vernehmen nach nicht explizit berücksichtigt. Branchenvertreter weisen darauf hin, dass forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Niedersachsen infolge geänderter bundes- und landesrechtlicher Vorgaben inzwischen grundsätzlich für die Errichtung von Windenergieanlagen geöffnet wurden. Hält die Landesregierung den derzeit gültigen Leitfaden vor diesem Hintergrund gegebenenfalls trotzdem für sachgerecht und mit der aktuellen Rechtslage vereinbar?**

Wie oben ausgeführt, hält die Landesregierung u. a. die Kartervorgaben für aktualisierungs- und ergänzungsbedürftig. Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 a) wird verwiesen.

- a) **Wie viele nachgewiesene Fledermausverluste durch Windenergieanlagen wurden nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2023 und 2024 in Niedersachsen gegebenenfalls jeweils erfasst? An welchen Standorten traten diese auf, und welche Ursachen wurden gegebenenfalls jeweils festgestellt?**

Im Vergleich zu Schlagopfern von Greifvögeln sind Fledermauskadaver aufgrund ihrer geringeren Größe weitaus schwieriger zu entdecken und dürften einem höheren Abtrag durch Aasfresser ausgesetzt sein. Zufallsfunde sind entsprechend seltener. Die Kenntnisse über die Gefährdung von Fledermäusen durch WEA stammen überwiegend aus systematischen Kollisionsopfersuchen im Rahmen von wissenschaftlichen Studien. Kollisionsopfersuchen sind methodisch anspruchsvoll und sehr aufwendig. Da sie nicht geeignet sind, Ermittlungsdefizite in Genehmigungsverfahren zu ersetzen, werden sie entsprechend des Leitfadens Artenschutz i. d. R. nicht den Betreibern als Nebenbestimmung in der Genehmigung aufgegeben.

Insofern überrascht es nicht, dass MU und laut Bericht den unteren Naturschutzbehörden keine Kenntnisse über nachgewiesene Fledermausverluste in den Jahren 2023 und 2024 in Niedersachsen vorliegen.

b) Welche fachlichen Schlussfolgerungen oder welchen politischen Handlungsbedarf leitet die Landesregierung gegebenenfalls aus den genannten Daten ab?

Dass Fledermäuse bei zeitlich uneingeschränktem Betrieb von WEA zu Tode kommen, ist wissenschaftlicher Konsens und durch zahlreiche Studien belegt. Nach gegenwärtigem Wissensstand sind fledermausfreundliche Betriebszeiten die einzige wirksame und anerkannte Methode zur Reduzierung des betriebsbedingten signifikanten Tötungs- und Verletzungsrisikos. Die Entscheidung des für das Artenschutzrecht zuständigen Bundesgesetzgebers, selbst in Beschleunigungsgebieten im Sinne der §§ 6a und 6b WindBG, (zumutbare) fledermausfreundliche Abregelungen vorzusehen, wird daher von der Landesregierung unter den Gesichtspunkten des Tier- und Artenschutzes begrüßt.

3. Um etwa welchen Zeitraum können sich Planungs- und Genehmigungsprozesse für Windenergieanlagen durch erforderliche Fledermausgutachten der Landesregierung zu folge in der Regel verzögern (bitte, wenn möglich, unter Berücksichtigung von Beginn und Ende der Kartiersaison im Jahresverlauf eine durchschnittliche sowie eine maximale Dauer angeben)?

Erkenntnisse, ob oder inwieweit sich Planungs- und Genehmigungsprozesse durch erforderliche Fledermausgutachten verzögern, liegen der Landesregierung nicht vor. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich gegebenenfalls erforderliche Fledermauserfassungen parallel zu anderen Bearbeitungsschritten im Rahmen der Planung und Genehmigung einer WEA durchführen lassen.

Hinzuweisen ist darauf, dass in Verfahren nach § 6 WindBG und in Beschleunigungsgebieten nach §§ 6a und 6b WindBG keine artenschutzrechtlichen Erfassungen durchzuführen sind. Stattdessen hat die Zulassungsbehörde zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung stets geeignete Minderungsmaßnahmen in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Die Zulassungsbehörde kann die angeordnete Abregelung auf Verlangen des Antragstellers auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der WEA anpassen.

Für Verfahren, für die nicht die artenschutzrechtlichen Erleichterungen des § 6 WindBG gelten oder die außerhalb eines Beschleunigungsgebietes im Sinne der §§ 6a oder 6b WindBG liegen, kann in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen entsprechend des Stands der Wissenschaft i. d. R. auf eine bodengestützte Kartierung von Fledermäusen im Vorfeld von Zulassungen verzichtet werden, wenn der Antragsteller seinem Genehmigungsantrag eine Betriebsweise (pauschale Abschaltzeiten) zugrunde legt, die ein signifikantes Tötungsrisiko für Fledermäuse ausschließt. Mit Inbetriebnahme der Anlage kann der Anlagenbetreiber ein zweijähriges Gondelmonitoring durchführen. Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse können dem Betreiber als Basis dafür dienen, gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG eine Anlagenänderung in Gestalt ausgeweiteter Betriebszeiten gegenüber der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Soweit der Antragssteller von der „Beantragung“ vorsorglicher Abschaltzeiten keinen Gebrauch macht, sieht der Leitfaden Artenschutz u. a. die Installation von Dauererfassungssystemen im Zeitraum mindestens vom 1. April bis zum 15. November (maximale Dauer) vor.

4. Welche Vorschläge wurden gegebenenfalls von der Task Force Energiewende sowie Branchenvertretern im Kontext des Fledermausschutzes der Landesregierung unterbreitet, und welche Vorschläge wurden bisher durch die Landesregierung gegebenenfalls geprüft oder bereits umgesetzt? Falls keine Überprüfung erfolgte, aus welchen Gründen wurde hiervon abgesehen?

Die Task-Force Energiewende war im Rahmen der Projektgruppe Windenergie auch mit Vorschlägen bezüglich des Fledermausschutzes befasst. Diese betrafen die Überarbeitung des Artenschutzleitfadens, der u. a. die Erfassung von Fledermäusen regelt. Es wurde angeregt, unter der Voraussetzung von Worst-Case-Annahmen und vorsorglichen Abschaltzeiten auf bodengestützte Erfassungen zu verzichten.

Eine solche Vorgehensweise wurde bereits im Hinblick auf betriebsbedingte Auswirkungen von WEA den unteren Naturschutzbehörden kommuniziert (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Hinsichtlich des Wunsches nach Kartievorgaben in Bezug auf baubedingte Beeinträchtigungen im Wald wird auf die in Erarbeitung befindlichen Hinweise des NLWKN verwiesen.

5. **Hält die Landesregierung eine bundesweite oder zumindest länderübergreifende Standardisierung artenschutzrechtlicher Anforderungen im Zusammenhang mit dem Windenergieausbau grundsätzlich für sinnvoll und realisierbar? Warum (nicht)?**

Eine bundesweite Standardisierung artenschutzrechtlicher Vorgaben wird grundsätzlich für sinnvoll und realisierbar erachtet, sofern sie auf naturschutzfachlicher Grundlage die naturräumlichen Gegebenheiten und die unterschiedliche Artenausstattung in den Ländern berücksichtigt. Vorteile werden in einem einheitlicheren Vollzug artenschutzrechtlicher Vorschriften insbesondere aus der Perspektive länderübergreifender Vorhaben gesehen.

6. **Laut verschiedenen Branchenvertretern sind in anderen Bundesländern im Rahmen der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zur Beurteilung des Tötungsrisikos keine Erfassungen der Fledermausfauna erforderlich. Stattdessen erfolge die Festlegung umfassender Abschaltzeiten („Worst-Case-Betrachtung“) in Kombination mit einem freiwilligen zweijährigen Monitoring der realen Aktivitäten auf Gondelhöhe im Anlagenbetrieb („Gondelmonitoring“). Bei günstigem Ergebnis des Monitorings können die Abschaltzeiten reduziert werden. Könnte ein derartiges Vorgehen nach Ansicht der Landesregierung möglicherweise zu einer Entschlackung der Prozesse beitragen? Warum (nicht)?**

Die geschilderte Vorgehensweise wird in Niedersachsen seit Ende 2024 durch das MU kommuniziert und findet bereits Anwendung, wie auch die Abfrage der unteren Naturschutzbehörden belegt.

7. **Verfügt die Landesregierung gegebenenfalls über Informationen zur Anzahl bzw. zum prozentualen Anteil der mit einem Abschaltsystem ausgestatteten Windenergieanlagen in Niedersachsen?**

Erkenntnisse über die Anzahl oder den Anteil der WEA, die in Niedersachsen fledermausfreundlich betrieben werden, liegen der Landesregierung nicht vor.

8. a) **In wie vielen Fällen wurde seit Anfang des Jahres 2023 im Rahmen von Genehmigungsverfahren festgestellt, dass der Schutz von Fledermäusen nicht ausreichend gewährleistet war (bitte, wenn möglich, prozentual angeben)?**

Seitens der o. g. Behörden wurden insgesamt 284 laufende oder bereits abgeschlossene Verfahren gemeldet. Für 12 dieser Verfahren wurden keine Angaben gemacht, da es sich entweder um Vorbescheidverfahren handelte, in denen nicht über den Fledermausschutz zu entscheiden war oder ein früher Verfahrensstand noch keine Aussagen zuließ (4,23 %).

In 271 Fällen wurden Schutzerfordernisse für Fledermäuse seitens der Antragssteller oder der Genehmigungsbehörden festgestellt (95,42 %).

Lediglich in einem Fall wurden keine Schutzmaßnahmen für erforderlich gehalten (0,35 %).

- b) **Welche zusätzlichen Maßnahmen wurden gegebenenfalls daraufhin angeordnet?**

Soweit fledermausfreundliche Betriebszeiten nicht beantragt wurden, wurden diese in der Genehmigung angeordnet.

c) Welche Ergebnisse haben die Nachkontrollen in diesen Fällen erbracht?

Die in dem Zeitraum genehmigten Anlagen sind größtenteils noch nicht gebaut. Sofern Nachkontrollen stattfinden, laufen diese erst seit kurzer Zeit, sodass noch keine Aussagen getroffen werden können.

d) Wie lange haben die Verfahren in den unter a) genannten Fällen einerseits im Durchschnitt und andererseits maximal gedauert?

Aufgrund der o. g. fehlenden Rückläufe und der nicht für alle 79 abgeschlossenen Verfahren (mit Erfordernis des Fledermausschutzes) gemeldeten Verfahrensdauer können seitens der Landesregierung auf Grundlage der Umfrage keine belastbaren Zahlen genannt werden. Die Verfahrensdauer liegt demnach zwischen 3 und 39 Monaten; die durchschnittliche Verfahrensdauer bei 9,6 Monaten und der Median bei 8,5. Diese Angaben sind nicht repräsentativ.

Entsprechend des Länderberichts 2025 Niedersachsens für das Berichtsjahr 2024 zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemäß § 98 EEG 2023, der zum Jahresende auf Bundesebene veröffentlicht wird, beträgt die Genehmigungsdauer in Niedersachsen bei vollständigen Unterlagen, inklusive des Fledermausschutzes, im Schnitt nur noch 3,5 Monate.

9. Wie stellt sich nach Ansicht der Landesregierung beispielhaft der Ablauf eines vollständigen Genehmigungs- und Umsetzungsverfahrens für ein Windenergieunternehmen dar, das auf einer im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Windenergie gemäß § 3 NWindG ausgewiesenen Fläche (auf der ein Fledermausvorkommen nachgewiesen wurde) zehn Windenergieanlagen errichten möchte? Welche einzelnen Schritte sind dabei erforderlich, welche Behörden sind jeweils zuständig, mit welchem Zeitbedarf ist pro Schritt zu rechnen, und welche Kosten fallen dabei durchschnittlich an (bitte möglichst detailliert das erforderliche Verfahren aus Sicht eines Vorhabenträgers darstellen mit dem Fokus auf artenschutzrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit dem Fledermausschutz)?

Da in der Fragestellung ausdrücklich auf ein Windenergievorhaben in einem raumordnerisch ausgewiesenen Vorranggebiet abgestellt wird und keine entgegenstehenden Sachverhaltsinformationen mitgeteilt werden, nimmt die Landesregierung an, dass es sich bei dem Windenergiegebiet zugleich um ein sogenanntes Beschleunigungsgebiet nach § 6a des Windenergieländergesetzes (WindBG) handelt. Alle Vorranggebiete für Windenergie, die in einem Regionalen Raumordnungsprogramm bis zum 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, sind qua Gesetz Beschleunigungsgebiete, wenn bei der Ausweisung die nach § 8 des Raumordnungsgesetzes gebotene Umweltprüfung stattgefunden hat und das Vorranggebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservats liegt (siehe § 6a Abs. 1 WindBG). Zudem müssen alle Vorranggebiete für Windenergie gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 ROG grundsätzlich zusätzlich als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, die nach dem 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind oder noch ausgewiesen werden.

Sachlich zuständig für die Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer WEA im genannten Beispieldurchfall wird ein Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große selbstständige Stadt sein (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1 Buchstabe a der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten [ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz]). Weitere Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt sind, wie z. B. die untere Naturschutzbehörde und die untere Bauaufsichtsbehörde, geben im Genehmigungsverfahren regelmäßig Stellungnahmen im Rahmen der sogenannten Behördenbeteiligung ab (siehe dazu § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionschutzgesetzes [BImSchG] und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Vor der Stellung des Genehmigungsantrags muss das Windenergieunternehmen die Unterlagen zusammenstellen, welche die Genehmigungsfähigkeit der Anlage belegen (siehe dazu §§ 4 und 4a der Verordnung über Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV). Das Unternehmen hat die Unterlagen zusammen mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung einzureichen (siehe § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG). Nach Eingang des Antrags prüft die Genehmigungsbehörde, ob die Antragsunterlagen vollständig sind. Hierfür hat die Genehmigungsbehörde bei Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten 30 Tage Zeit. Innerhalb dieser 30 Tage muss die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller entweder die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigen oder - bei Unvollständigkeit - diesen auffordern, die Antragsunterlagen unverzüglich zu ergänzen (siehe § 10a Abs. 4 Satz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz [BImSchG].) Die Genehmigungsfrist - im Beispielsfall beträgt sie drei Monaten - beginnt spätestens mit der Bestätigung der Vollständigkeit zu laufen (siehe § 10a Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Im Genehmigungsverfahren hat die Genehmigungsbehörde zudem gemäß den Vorgaben des § 6b Abs. 3 WindBG eine sogenannte Überprüfung durchzuführen. Die „Überprüfung“ erfolgt anstelle der Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einer etwaigen Prüfung nach § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Bezug auf Natura-2000-Gebiete, der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie anstatt einer etwaigen Prüfung nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Bezug auf die dort genannten Bewirtschaftungsziele. Die Überprüfung findet auf der Grundlage vorhandener Daten statt. Der Antragsteller muss keine Daten erheben und der Genehmigungsbehörde übermitteln. Das heißt, es kann nicht von ihm verlangt werden, ein etwaiges Fledermausvorkommen zu kartieren. Anders als etwa in Bezug auf den Schutz von Brutvogelarten muss das Windenergieunternehmen auch kein Maßnahmenkonzept vorlegen, anhand dessen Umsetzung möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen angesichts der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets begegnet werden soll (vgl. zum Maßnahmenkonzept § 6b Abs. 3 Satz 4 WindBG). Vielmehr ist die Genehmigungsbehörde nach § 6b Abs. 5 Satz 3 bzw. § 6b Abs. 6 Satz 3 WindBG gehalten, von sich aus (pauschal) die Abregelung der WEA zum Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung beim Betrieb der WEA anzuordnen. Wenn die Betreiberin der WEA eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten im Rotorbereich der WEA durchführt, kann die Genehmigungsbehörde die Abregelung auf Grundlage der auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse und auf Verlangen des Antragstellers (der Betreiberin) anpassen (siehe § 6b Abs. 5 Satz 3 WindBG).

Hinsichtlich des Fledermausschutzes entsteht folglich für das Windenergieunternehmen vor oder während des Genehmigungsverfahrens grundsätzlich kein Aufwand.

Neben der Genehmigung nach § 4 BImSchG wird das Windenergieunternehmen häufig gesondert eine Baugenehmigung nach § 59 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für den Bau der Zuwegungen einholen. Zuständig für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung ist die untere Bauaufsichtsbehörde (siehe dazu § 57 Abs. 1 und 2 NBauO). Auch im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens findet eine Behördenbeteiligung statt (siehe § 69 Abs. 3 NBauO). Regelmäßig wird die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

Welche Kosten einem Windenergieunternehmen generell bei der Realisierung des Windenergievorhabens im Beispielsfall entstehen, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung. In die Kostenkalkulationen und vertraglichen Regelungen mit Planungsbüros, Anlagenherstellern etc. hat die Landesregierung keinen Einblick. Die Kosten, welche die Genehmigungsbehörde für die Erteilung der Genehmigung zu erheben hat, ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) und der Baugebührenordnung. Die Höhe des Gebührenanteils der Verwaltungskosten ist maßgeblich abhängig von den Errichtungskosten der WEA. Diese wiederum differieren von Fall zu Fall. Maßgebliche Parameter sind insoweit neben der Anlagenanzahl auch die Anlagenhöhe sowie der Anlagentyp.

Auch in Bezug auf den Zeitbedarf für einzelne Schritte kann sich die Landesregierung nicht belastbar äußern. Zu den Zeitaufwänden der Windenergieunternehmen hat die Landesregierung keine Informationen. Die Dauer einzelner behördlicher Schritte im Genehmigungsverfahren ist einzelfallabhängig. Diesbezügliche Daten werden nicht erhoben. Auf die Fristenvorgaben des BImSchG und des WindBG wurde bereits hingewiesen.

Ein behördlich durchzuführendes „Umsetzungsverfahren“ existiert nicht. Die Umsetzungsphase, also die Phase nach Erhalt der Genehmigung, liegt in der Hand des jeweiligen Windenergieunternehmens.

10. Erkennt die Landesregierung Potenziale zur Entbürokratisierung und Beschleunigung des Windkraftausbaus im Zusammenhang mit Fledermausschutzvorgaben? Wenn ja, welche? Werden diese gegebenenfalls aktuell geprüft oder bald eingeleitet?

Weitere Potenziale zur Beschleunigung sieht die Landesregierung in einer Vereinheitlichung von Kartievorgaben in Bezug auf die Erfassung von Fledermäusen in Bezug baubedingter Auswirkungen von WEA. Auf die in Erarbeitung befindlichen Hinweise des NLWKN wird verwiesen.

11. Wie bewertet die Landesregierung das Verhältnis zwischen dem derzeitigen zeitlichen und finanziellen Aufwand zur Umsetzung fledermausschutzbezogener Anforderungen im Rahmen des Windkraftausbaus und dem dadurch erzielten naturschutzfachlichen Nutzen? Wie wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Naturschutz und Energiewende seitens der Landesregierung definiert?

Der zeitliche und finanzielle Aufwand für Erfassungen und gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen lässt sich durch die Beantragung vorsorglicher Abschaltzeiten anstelle bodengestützter Erfassungen in Bezug auf betriebsbedingte Auswirkungen von WEA (siehe Antwort zu Frage 3) und durch eine angepasste Standortwahl reduzieren. Abregelungen sind wie oben ausgeführt die einzige wirksame und anerkannte Maßnahme zur Reduzierung des betriebsbedingten signifikanten Tötungs- und Verletzungsrisikos für Fledermäuse. Diese Schutzmaßnahmen unterliegen den vom Bundesgesetzgeber eingeführten Zumutbarkeitsschwellen, die von der Landesregierung im Bundesrat befürwortet wurden. Diese Einschätzung der Zumutbarkeit entsprechender Schutzanforderungen - auch aus energiewirtschaftlicher Sicht - hat weiterhin Bestand.

Die Energiewende ist kein Selbstzweck, sondern dient der klimaneutralen Transformation der Energieerzeugung zum Zweck des Klimaschutzes. Ein ausgewogenes Verhältnis von Klimaschutz und Naturschutz bedeutet, sowohl die Natur zu schützen als auch die Auswirkungen des Klimawandels zu bekämpfen. Dies erfordert eine integrative Herangehensweise, die die Bedürfnisse des Klimaschutzes einschließlich der klimaneutralen Energieversorgung als auch des Naturschutzes berücksichtigt. Ein Beispiel hierfür sind die in Genehmigungsverfahren integrierten Schutzmaßnahmen für Fledermäuse.